

Verbeamtung von Lehrkräften in Thüringen

Besoldung, Beamtenversorgung, Beihilfe

Besoldungsansprüche nach Verbeamtung

Welche Besoldungsgruppe erhalte ich nach der Verbeamtung?

Eine Verbeamtung ist grundsätzlich nur im Eingangsamt des jeweiligen Laufbahnzweiges zulässig.

Laufbahnzweig	Besoldungsgruppe des Eingangsamtes
- Lehrer an Grundschulen	A 12
- Regelschullehrer	A 12
- Förderschullehrer	A 13
- Gymnasiallehrer	A 13
- Berufsschullehrer	A 13

Rechtsgrundlage für die Besoldung ist das Thüringer Besoldungsgesetz.

Besoldungsansprüche nach Verbeamtung

Wie bemisst sich das Grundgehalt?

Das Grundgehalt bestimmt sich nach der **Besoldungsgruppe** und der **Erfahrungsstufe**.

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)												
Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	2 136,88	2 196,92	2 256,98	2 317,02	2 377,09	2 437,12	2 497,20	2 557,25	2 617,27			
A 7	2 207,80	2 261,32	2 336,27	2 411,20	2 486,16	2 561,11	2 636,07	2 689,58	2 743,11	2 796,67		
A 8		2 337,37	2 401,40	2 497,45	2 593,49	2 689,53	2 785,60	2 849,63	2 913,64	2 977,70	3 041,73	
A 9		2 481,13	2 544,15	2 646,65	2 749,16	2 851,69	2 954,19	3 024,65	3 095,15	3 165,59	3 236,08	
A 10		2 628,07	2 714,41	2 843,95	2 973,50	3 103,04	3 232,57	3 318,95	3 407,06	3 495,38	3 583,74	
A 11			3 008,18	3 140,93	3 273,64	3 408,15	3 543,95	3 634,48	3 725,01	3 815,56	3 906,07	3 996,60
A 12			3 224,66	3 384,16	3 546,04	3 707,95	3 869,84	3 977,75	4 085,67	4 193,60	4 301,58	4 409,46
A 13				3 793,49	3 968,29	4 143,13	4 317,95	4 434,50	4 551,04	4 667,59	4 784,15	4 900,71
A 14				3 974,75	4 200,56	4 426,36	4 652,18	4 802,70	4 953,25	5 103,79	5 254,35	5 404,89
A 15						4 861,00	5 109,28	5 307,88	5 506,50	5 705,12	5 903,75	6 102,36
A 16						5 361,93	5 649,06	5 878,78	6 108,50	6 338,19	6 567,91	6 797,61

Besoldungsansprüche nach Verbeamtung

Wie bemisst sich das Grundgehalt?

Grundsätzlich beginnt das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen im Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe zum 1. des Monats in dem die Verbeamtung erfolgt.

Beispiel:

In Besoldungsgruppe A 12 befindet sich das Anfangsgrundgehalt in Stufe 3

Folgende vor der Verbeamtung liegende Zeiten sind als jedoch als Erfahrungszeiten zu berücksichtigen:

- Beamtenzeiten, mit Ausnahme der Zeiten des Referendariats
- Hauptberufliche Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst
- Zeiten des Wehrdienstes oder des Zivildienstes

Wie bemisst sich das Grundgehalt?

Wie bemisst sich das Grundgehalt?

Das Grundgehalt steigt bis zur

- Fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren
- Neunten Stufe im Abstand von drei Jahren
- Darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

Beispiel: Verbeamtung am 1. September 2017,
zuvor 8 Jahre Grundschullehrer im Angestelltenverhältnis zum Freistaat Thüringen
= Beginn der Erfahrungszeit am 1. September 2009
= zum Zeitpunkt der Verbeamtung besteht Anspruch auf Grundgehalt der
Besoldungsgruppe A 12 Stufe 6

Besoldungsansprüche nach Verbeamtung

Wie bemisst sich der Familienzuschlag?

Der Familienzuschlag bemisst sich nach Stufen.

Die Stufe 1 erhalten:

1. Verheiratete Beamte
2. Verwitwete Beamte
3. Geschiedene Beamte, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind
4. Beamte, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld zusteht oder zustehen würde; bei mehreren Berechtigten wird die Stufe 1 nur anteilig gewährt.

Achtung Konkurrenzregelung:

Sind beide Ehegatten Beamte wird nur die Hälfte der Stufe 1 gewährt.

Besoldungsansprüche nach Verbeamtung

Wie bemisst sich der Familienzuschlag?

Die Stufe 2 und folgende Stufen (= kinderbezogene Stufen) des Familienzuschlags erhalten Beamte denen Kindergeld zusteht oder zustehen würde.

Die Anzahl der Stufen richtet sich nach der Anzahl der Kinder.

Achtung Konkurrenzregelung:

Familienzuschlag wird nicht gezahlt, wenn eine andere Person für das Kind Familienzuschlag erhält.

Die Regelungen gelten entsprechend auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Besoldungsansprüche nach Verbeamtung

Allgemeines zum Besoldungsanspruch

Wann entsteht der Besoldungsanspruch?

Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tag der Ernennung zum Beamten.

Wann erfolgt die Zahlung?

Die Besoldung wird monatlich im Voraus bezahlt.

Wie hoch ist die Besoldung bei Teilzeit?

Bei Teilzeit wird die Besoldung im gleichen Verhältnis gekürzt wie die Arbeitszeit.

Versorgungsansprüche nach Eintritt in den Ruhestand

Allgemeines

- Voraussetzungen für Eintritt in den Ruhestand sind in § 25 ff. ThürBG geregelt (z.B. wegen Erreichens der Regelaltersgrenze, Versetzung in den Ruhestand auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit).
- Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (sogenannte Wartezeit) muss erfüllt werden, um in den Ruhestand versetzt werden zu können.
- Auf die Wartezeit werden Zeiten angerechnet, die Kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten (z.B. unmittelbar vor der Verbeamtung liegende Zeiten als Tarifbeschäftigter im öffentlichen Dienst).
- Wartezeit entfällt, wenn der Beamte einen Dienstunfall erleidet und dadurch dauernd dienstunfähig wird.

Versorgungsansprüche nach Eintritt in den Ruhestand

Berechnungsgrundlagen für das Ruhegehalt

- Der Anspruch richtet sich nach dem Thüringer Beamtenversorgungsgesetz
- Berechnungsgrundlagen sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der Ruhegehaltssatz.
- Der Ruhegehaltssatz ergibt sich aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Anzahl der Jahre) multipliziert mit dem Steigerungssatz von 1,79375 % pro Jahr.
- Der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % wird nach 40 Jahren mit ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht.
- Daneben gibt es eine sogenannte „Mindestversorgung“.

Versorgungsansprüche nach Eintritt in den Ruhestand

Wie hoch sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge?

- Ruhegehaltfähig sind i.d.R. die Dienstbezüge des letzten Amtes (i.d.R. Grundgehalt, Familienzuschlag Stufe 1).
- Hat der Beamte dieses Amt noch nicht zwei Jahre innegehabt, sind nach § 12 Abs. 4 Satz 1 ThürBeamVG nur die Bezüge des davor bekleideten Amtes ruhegehaltfähig (Funktionswahrnehmungszeiten zählen nicht mit).
- Bei Teilzeitbeschäftigung sind die vollen Dienstbezüge zu Grunde zu legen.

Versorgungsansprüche nach Eintritt in den Ruhestand

Was wird als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt?

Ruhegehaltfähig sind/ können folgende Zeiten sein:

- Zeiten im Beamtenverhältnis ab der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis
- Zeiten eines berufs- oder eines nicht berufsmäßigen Wehrdienstes
- Zeiten eines unmittelbar vor der Verbeamtung liegenden privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst grundsätzlich nur **bis zu 5 Jahren**
- So genannte „sonstige Zeiten“ (§ 17 ThürBeamtVG)
- Ausbildungszeiten; Studienzeit maximal 3 Jahre
- Zurechnungszeit: bei Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres der sonstigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu 2/3 hinzu gerechnet

Versorgungsansprüche nach Eintritt in den Ruhestand

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten – Besonderheiten für das Beitrittsgebiet

Beginn der ruhegehaltfähige Dienstzeit i.d.R. frühestens am 03.10.1990

Ausnahmen:

- Zeiten im Dienst der nationalen Volksarmee, hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst der ehemaligen DDR und Ausbildungszeiten werden bis zu 5 Jahre berücksichtigt, es sei denn, die allgemeine Wartezeit (60 Monate) in der gesetzlichen Rentenversicherung ist erfüllt und diese Zeiten werden bei der Berechnung der Rente zugrunde gelegt.
- Systemnahe Zeiten (z.B. MfS/ AfNS, Grenztruppe) sind von der Anrechnung ausgeschlossen.

Versorgungsansprüche nach Eintritt in den Ruhestand

Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist zu beachten:

- Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind grds. nicht ruhegehaltfähig
- Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
- Ruhegehaltfähige Dienstzeit kann über Pensionsrechner der Thüringer Landesfinanzdirektion ermittelt werden (vorher Hinweisblätter lesen):

<http://www.thueringen.de/th5/lfid/bezuege/versorgung/rechner/index.aspx>

Versorgungsansprüche nach Eintritt in den Ruhestand

Wie ermittelt sich die Höhe des Ruhegehalts?

- Ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Jahre) multipliziert mit dem Steigerungssatz 1,79375 = Ruhegehaltssatz , höchstens 71,75 %.
- Eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes zwischen Beginn des Ruhestandes und Rentenbezug ist möglich, wenn und soweit der Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze nicht auf eigenen Antrag erfolgt (also z.B. bei Dienstunfähigkeit möglich).

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge x Ruhegehaltssatz = (erdientes) Ruhegehalt

Mindestruhegehalt :

35 v.H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder, falls es günstiger ist, 59,15 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 zzgl. 31 Euro. Dies ergibt bei Ledigen 1.579,11 € (09/2016).

Versorgungsansprüche nach Eintritt in den Ruhestand

Gibt es Versorgungsabschläge auf das Ruhegehalt?

Das Ruhegehalt und ggf. auch die Hinterbliebenenversorgung wird um den Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 % für jedes Jahr vermindert, um das der Beamte

- vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende Altersgrenze erreicht und auf seinen Antrag hin in den Ruhestand versetzt wird oder
- vor Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet und wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht,

in den Ruhestand versetzt wird.

Der Abschlag beträgt höchstens 18 %,

bei Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung höchstens 10,8 % des Ruhegehalts.

Kein Versorgungsabschlag, wenn bei Nutzung der Antragsaltersgrenze das 65. LJ vollendet und ein 45-jähriges Arbeitsleben aus Beamten- und Rentenzeiten oder bei Dienstunfähigkeit ein entsprechendes 40-jähriges Arbeitsleben vorliegt.

Versorgungsansprüche nach Eintritt in den Ruhestand

Wie bemisst sich die Hinterbliebenenversorgung?

Sie berechnet sich aus dem Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hat oder im Todesfall erhalten hätte, sofern der Beamte die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat.

Der Vom-Hundert-Satz des Ruhegehalts beträgt

für Witwen/Witwer	55 v.H.
bei Mindestversorgung	60 v.H.
für Halbweisen	12 v.H.
für Vollweisen	20 v.H.

Neben den Hinterbliebenenbezügen werden die Bezüge für den Sterbemonat belassen und ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der letzten Bezüge gezahlt.

Die Zahlung der Hinterbliebenenversorgung beginnt mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat.

Versorgungsansprüche nach Eintritt in den Ruhestand

Wie erfolgt die Anrechnung von Bezügen auf die Versorgungsbezüge?

Anrechnung immer dann, wenn die Summe aus anderen Bezügen und Versorgung eine Höchstgrenze überschreitet.

- Anrechnung von Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder aus einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft:
 - Höchstgrenze insgesamt sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge;
 - ab Regelaltersgrenze keine Anrechnung von Einkommen aus der Privatwirtschaft ;
 - keine Anrechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und Einkünften, die dem Grunde nach Nebentätigkeiten nach § 52 Nr. 3 ThürBG sind (z.B. schriftstellerische und Vortragstätigkeit).
- Anrechnung von anderen Versorgungsbezügen:

In der Regel bei Hinterbliebenen aus Beamtenehen, wenn der Überlebende sowohl ein eigenes Ruhegehalt als auch Witwen- /Witwergeld von seinem Ehegatten erhält.

Versorgungsansprüche nach Eintritt in den Ruhestand

Wie werden Renten auf die Versorgungsbezüge angerechnet?

Als Höchstgrenze für die Anrechnung gilt bei Ruhestandsbeamten der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn bei der Berechnung die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, und als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Ruhestand berücksichtigt werden:

- Bei Ruhestand ab Vollendung des 57. LJ liegt die Höchstgrenze bei 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
- Bei Empfängern von Mindestversorgung ist ggf. noch eine erweiterte Ruhensregelung durchzuführen; die Summe aus gekürzter Versorgung und Rente darf jedoch nicht hinter der Mindestversorgung zurückbleiben; zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt.

Versorgungsansprüche nach Eintritt in den Ruhestand

Sonstiges

Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung um den Versorgungsausgleichsbetrag; durch Zahlung eines Kapitalbetrages kann der Beamte die Kürzung ganz oder teilweise abwenden.

Dienstunfallversorgung (Ausschlussfristen für die Beantragung beachten):

Anerkennung als DU erfolgt durch die Landesfinanzdirektion – Abteilung Bezüge;
Erstattung von Sachschäden; Erstattung der Kosten des Heilverfahrens;
Gewährung von Unfallausgleich bei mindestens 6-monatiger wesentlicher Beschränkung der Erwerbsfähigkeit;
besondere Entschädigungsvorschriften bei Dienstunfähigkeit aufgrund Dienstunfall.

Dem Beamten zugeordnete Kinderziehungszeiten sowie Zeiten der Pflege von anderen Personen werden durch die Gewährung von Zuschlägen zum Ruhegehalt in der Beamtenversorgung berücksichtigt, sofern sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

Beihilfeanspruch nach Verbeamtung

Allgemeines zum Anspruch auf Beihilfe

Was ist Beihilfe, was sind die Rechtsgrundlagen?

Beihilfe ist eine ergänzende Fürsorgeleistung des Dienstherrn.

Sie deckt nur einen bestimmten Anteil der Kosten.

Es gilt der Grundsatz der Eigenvorsorge, d.h. Aufwendungen im Krankheits- und Pflegefällen sind grundsätzlich aus den Dienst- und Versorgungsbezügen zu bestreiten.

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Beihilfe sind § 72 Thüringer Beamten-gesetz und die Thüringer Beihilfeverordnung.

Beihilfeanspruch nach Verbeamtung

Wer hat Anspruch auf Beihilfe (Anspruchsinhaber)?

- Beamte
 - Ruhestandsbeamte
 - Witwen und Witwer
 - Waisen von Beamten und Ruhestandsbeamten
- wenn und solange Bezüge (Besoldung, Versorgung) gezahlt werden.

Was ist mit den Ehegatten bzw. dem gesetzlich eingetragenen Lebenspartner?

Sie sind berücksichtigungsfähige Angehörige, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 und 5a des Einkommensteuergesetzes) im 2. Kalenderjahr vor der Beantragung von Beihilfe 18.000 Euro nicht überstiegen hat.

Beihilfeanspruch nach Verbeamtung

Was ist mit den Kindern?

Kinder der beihilfeberechtigten Person sind berücksichtigungsfähige Angehörige, wenn sie im kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlags nach dem Thüringer Besoldungsgesetz berücksichtigungsfähig sind.

Achtung!

Sind Kinder bei mehreren beihilfeberechtigten Personen berücksichtigungsfähig, erhält die Beihilfe nur die beihilfeberechtigte Person, die den kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlags erhält

oder

diejenige beihilfeberechtigte Person, die in einer gemeinsamen Erklärung der beihilfeberechtigten Personen bestimmt wurde.

Beihilfeanspruch nach Verbeamtung

Was bedeutet Eigenvorsorge?

Die nicht durch die Beihilfe gedeckten Kosten sind durch eine sogenannte „beihilfekonforme Kranken- und Pflegeversicherung“ abzusichern, die von privaten Krankenversicherungsunternehmen angeboten wird.

Achtung!

Die private Krankenversicherung bietet Beamten und ihren Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der sogenannten „Öffnungsaktion“ einen erleichterten Zugang zu einer privaten Krankenversicherung an.

Einzelheiten finden Sie in der aktuellen Broschüre vom 1. Januar 2017 unter:

<https://www.pkv.de/service/broschueren/verbraucher/oeffnungsaktion-der-pkv-fuer-beamte-und-angehoerige/>

Beihilfeanspruch nach Verbeamtung

Ist ein Verbleib in gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) möglich?

- Der Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft möglich.
- Einzelheiten hierzu können Sie bei Ihrer Krankenversicherung erfragen.

Erhalte ich als freiwillig gesetzlich versicherter Beamter / Ruhestandsbeamter ebenfalls Beihilfe oder einen Beitragszuschuss?

- Freiwillig gesetzlich versicherte Beamte/Ruhestandsbeamte erhalten Beihilfe grundsätzlich unter Anrechnung der seitens der GKV erbrachten Leistungen. Die verbleibenden beihilfefähigen Leistungen werden zu 100% erstattet.
- Ein Beitragszuschuss wird nicht gezahlt.

Beihilfeanspruch nach Verbeamtung

In welchem Umfang beteiligt sich der Dienstherr an den Kosten?

Die Beihilfe bemisst sich nach einem personenbezogenen Prozentsatz (Bemessungssatz) der beihilfefähigen – erstattungsfähigen – Aufwendungen.

Der Bemessungssatz beträgt:

- 50% für Beamte
- 70% für Beamte mit mindestens 2 berücksichtigungsfähigen Kindern
(Beachtung von Ausnahmen)
- 70 % für Ruhestandsbeamte
- 70% für berücksichtigungsfähige Ehegatten / Lebenspartner
- 80% für berücksichtigungsfähige Kinder
- 80% beihilfeberechtigte Waisen

Beihilfeanspruch nach Verbeamtung

Wie erhalte ich Beihilfe?

1. Antrag:

Beihilfe wird auf schriftlichen Antrag der beihilfeberechtigten Person gewährt.
Die Antragsformulare finden Sie im Internet unter:

<http://www.thueringen.de/th5/lfid/bezuege/beihilfe/>

und dort unter dem Link: Formulare in Beihilfeangelegenheiten

Bei der erstmaligen Beantragung von Beihilfe ist das Formular „Antrag auf Beihilfe“ unter Beifügung der Nachweise über den Versicherungsschutz zu verwenden.

Beihilfeanspruch nach Verbeamtung

Wie erhalte ich Beihilfe?

2. Belege

Die Aufwendungen, für die Beihilfe beantragt wird, sind durch Belege nachzuweisen. Grundsätzlich ist die Vorlage von Duplikaten ausreichend.

3. Antragsfrist

Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehung der Aufwendungen beantragt wird.

4. Antragsgrenze

Antragssumme der Aufwendungen muss insgesamt mehr als 200 Euro betragen; wird diese Summe nach 10 Monaten nicht erreicht, kann Beihilfe beantragt werden, wenn die Aufwendungen mindestens 15 Euro übersteigen.

Beihilfeanspruch nach Verbeamtung

Zu welchen Aufwendungen wird Beihilfe gewährt?

Beihilfe wird grundsätzlich nur für notwendige, nachgewiesene und der Höhe nach angemessene Aufwendungen gewährt:

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung von Krankheiten oder Behinderungen,
3. in Geburtsfällen und bei künstlicher Befruchtung,
4. zur Empfängnisverhütung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch,
5. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.

Ansprüche auf Besoldung, Versorgung und Beihilfe

- Die vorangegangenen Ausführungen zur Besoldung, Versorgung und Beihilfe geben nur einen kurzen Überblick zu den einzelnen Rechtsgebieten. Deshalb lassen sich hieraus keine verbindlichen Aussagen im Einzelfall ableiten.
- Das Befassen mit den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ist für Sie unerlässlich.
- **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**